RUNDSCHREIBEN

RS 2020/567 vom 10.08.2020

Spitzenverband

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für versicherungspflichtige Studenten, Praktikanten und zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Die Anhebung der BAföG-Bedarfssätze zum 1. August 2020 hat eine Anpassung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für versicherungspflichtige Studenten, Praktikanten und zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte ab 1. Oktober 2020 zur Folge.

Ihre Ansprechpartner/innen:
Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1131
peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Sechsundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) vom 8. Juli 2019 sind die BAföG-Bedarfssätze für förderungsbedürftige Auszubildende in zwei Schritten angehoben worden. Durch die jeweilige Anhebung ändern sich auch die bei Versicherungspflichtigen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI (Studenten, Praktikanten und zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte) der Beitragsbemessung fiktiv zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen und damit auch die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Wir haben mit Rundschreiben RS 2019/366 vom 16. Juli 2019 über die Auswirkungen der Anhebung der BAföG-Bedarfssätze in der ersten Stufe auf die ab dem Wintersemester 2019/2020 zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge informiert. Im Zuge der Bedarfssatzanhebung in der zweiten Stufe werden sich die Beiträge für den vorgenannten Personenkreis zum 1. Oktober 2020 erneut ändern.

Die für die Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 236 Abs. 1 Satz 1 SGB V maßgeblichen monatlichen Bedarfe betragen ab 1. August 2020:

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG:	427,00 EUR
Bedarfssatz nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG:	325,00 EUR
gesamt:	752,00 EUR

Änderungen des BAföG-Bedarfsbetrages sind nach der mit dem MDK-Reformgesetz beschlossenen und seit Jahresbeginn geltenden Ergänzung des § 236 Abs. 1 Satz 2 SGB V (Vereinheitlichung der Beitragsanpassungszeitpunkte) künftig generell zum 1. Oktober oder zum 1. April bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn die Hochschule einen hiervon abweichenden Semesterbeginn vorsieht oder die Einteilung eines Studienjahres von der regelmäßig anzutreffenden Einteilung eines Studienjahres in Semester abweicht. Entsprechendes gilt für die Beiträge zur Pflegeversicherung (§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI).

Infolgedessen wirkt sich die mit dem 26. BAföGÄndG beschlossene Anhebung der BAföG-Bedarfssätze ab 1. August 2020 zeitversetzt zum 1. Oktober 2020 wie folgt auf die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für versicherungspflichtige Studenten, Praktikanten und zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte aus:

Beiträge ab 01.10.2020	Krankenversicherung		Pflegeversicherung	
	ohne Zusatzbeitrag	Zusatzbeitrag*	ohne Beitragszuschlag**	mit Beitragszuschlag**
Bemessungsgrundlage	752,00 Euro	752,00 Euro	752,00 Euro	752,00 Euro
maßgebender Beitragssatz	10,22 Prozent	kassenindividuell	3,05 Prozent	3,3 Prozent
monatlicher Beitrag	**76,85 Euro**	kassenindividuell	**22,94 Euro**	**24,82 Euro**

* kassenindividueller Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 SGB V

** Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 SGB XI

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

keine Anlagen